

Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Dienstag, 22.03.2022

Uhrzeit : von 19:35 Uhr bis 21:50 Uhr

Ort : Turnhalle der Grundschule
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
---------------------	--------	--------------

Von der Verwaltung:

Dixius, Jürgen

Bürgermeister

19:55 Uhr - 20:50 Uhr

Reiter, Günter

Sachbearbeiter

zu TOP 3 und 4, bis 21:25 Uhr

Schriftführerin

Keyser, Thomas
Zerf
29.04.2022

Zuhörer

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben werden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der **Vorsitzende** über die Änderung der Tagesordnung.

Beschluss:

„Der Tagesordnungspunkt

3.2 Außerplanmäßige Ausgabe: Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertenrecht;
Personalangelegenheit

wird im öffentlichen Teil der Tagesordnung behandelt und als Punkt 8 aufgenommen. Der nachfolgende Punkt verschiebt sich entsprechend.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 1

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

B-Vorlage

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| 2. | Kindertagesstätte Zerf;
Grundsatzbeschluss über weitere Vorgehensweise | |
| 3. | 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) | 152/2021/012 |
| 4. | Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Ortsteil Oberzerf in der Ortsgemeinde Zerf | 152/2019/055 |
| 5. | Auftragsvergaben | |
| 5.1 | Endstufenausbau Neubaugebiet Schulstrasse II, Zerf;
Auftragsvergabe | 152/2022/010 |

- 5.2 Neugestaltung des Walderlebnispfades im Bereich des Hirschfelderhofes in Zerf; Auftragsvergabe
- 5.3 Straßenausbau der "K141" und der "Kapellenstraße" in der Ortsgemeinde Zerf; Auftragsvergaben 152/2022/013
- 5.4 Sanierung Bürgerhaus Engelstraße 1 in der Ortsgemeinde Zerf; Auftrag Machbarkeitsstudie 152/2022/008
- 6. Bauangelegenheiten
- 7. Erhöhung der Verrechnungssätze für den wechselseitigen Einsatz der Forstwirte der OG Zerf im Rahmen der Vereinheitlichung der Verrechnungssätze der kommunalen Forstwirte der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell 152/2021/028
- 8. Außerplanmäßige Ausgabe: Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht; Personalangelegenheit 152/2022/012
- 9. Informationen und Anfragen
- 9.1 INFORMATION 152/2022/011
Bekanntgabe einer Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe für die Kita in der Ortsgemeinde Zerf
- 9.2 Kartellschadensersatzklage der ASG 3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH gegen das Land Rheinland-Pfalz 152/2022/005
- 9.3 Spatenstich Marktplatz
- 9.4 Dorfmoderation
- 9.5 Bewirtschaftungskostenzuschuss Sportverein

Punkt 1 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Der **Vorsitzende** informiert darüber, dass das Grundstück Gemarkung Zerf, Flur 34, Flurstück 153, angekauft wird.

Keyser, Thomas
Zerf
29.04.2022

Punkt 2 Kindertagesstätte Zerf;
Grundsatzbeschluss über weitere Vorgehensweise

Erster Ortsbeigeordneter Thiel berichtet über verschiedene Möglichkeiten der KiTa-Erweiterung Zerf. Eine Bewilligung aus dem Jahr 2017 besteht für die Erweiterung um 2 Gruppen.

Gleichzeitig wird auch über den Neubau einer KiTa in Hentern diskutiert. Zu diesem Vorschlag gibt es noch keine genauen Planungen.

Aus einer Gesetzesänderung des KiTa Zukunftsgesetz und der Errichtung von Neubaugebieten ergibt sich ein Mehrbedarf der sowohl die Erweiterung um 2 Gruppen, als auch den Neubau einer KiTa in Hentern rechtfertigt. In einem dritten Vorschlag sollen 2 neue Zweckgemeinschaften zwischen Hentern, Baldringen, Schömerich, Paschel und Lampaden und Vierherrenborn und Zerf gegründet werden.

Der Entwicklungsausschuss des Ortsgemeinderates Zerf hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 über die weitere Vorgehensweise beraten und empfiehlt dem Ortsgemeinderat die bestehende Zweckvereinbarung vom 25.11.1985 fristgerecht zu kündigen und eine neue Zweckvereinbarung mit den Ortschaften Baldringen und Vierherrenborn anzustreben und den Bedarf sowie die finanziellen Möglichkeiten zu prüfen.

Ratsmitglied Finkler führt an, dass aktuelle Zahlen fehlen, die aber Grundlage für den Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung und die Notwendigkeit der Größe der Erweiterung sind.

Nach kurzer Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Zerf wie folgt:

Beschluss:

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die bestehende Zweckvereinbarung vom 25.11.1985 fristgerecht zu kündigen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. „Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dass nach Vorliegen der aktuellen Zahlen eine mögliche Kooperation mit anderen Ortsgemeinden geprüft wird.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 3 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)

Vorlage vom 01.03.2022, Fb. 5 – Az.: 653-31-152 Rei

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Ausbaubeiträgen durch die Ortsgemeinde ist das Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung. Im vergangenen Jahr wurde das Kommunalabgabengesetz dahingehend geändert, dass nach einer Übergangsfrist nur noch das System des wiederkehrenden Beitrages zur Anwendung kommen kann. In der Sitzung am 24.09.2020 wurde hierüber informiert. Die Verwaltung wurde beauftragt eine Neufassung der Ausbaubeitragssatzung vorzulegen.

Seitens der Verwaltung wurde hierbei auch mitgeteilt, dass bei einer Änderung des Beitragsystems zu beachten ist, wann die Beitragspflicht für den Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 407 (Trierer Straße) entsteht, da diese Beiträge noch im Wege der Einzelabrechnung erhoben werden müssen. Eine Umstellung kann somit erst danach erfolgen. Andererseits steht der Ausbau der Ortsdurchfahrt der K 141 (Saarburger Straße/Hauptstraße) inklusive eines Teilstücks der Kapellenstraße an. Dieser soll bereits über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge abgerechnet werden.

Rechtlich ist es möglich, dass innerhalb einer Ortsgemeinde in abgrenzbaren Gebieten unterschiedliche Beitragssysteme zur Anwendung kommen. Für Zerf bleibt festzustellen, dass die vorgenannten Ausbaumaßnahmen in solch abgrenzbaren Gebieten liegen. Dies bedeutet, dass für den Teilbereich „Oberzerf“ der wiederkehrende Beitrag eingeführt werden kann und im restlichen Gemeindegebiet der einmalige Beitrag beibehalten bleibt. An der Auffassung, dass eine vergleichbare Trennung dieser Gemeindegebiete auch vorgenommen werden müsste, wenn für die gesamte Ortslage Zerf bereits der wiederkehrende Beitrag eingeführt werden könnte halten wir fest.

Satzungsmäßig würde dies dergestalt vollzogen, dass eine Änderung der geltenden Ausbaubeitragssatzung dahingehend vorgenommen wird, dass der Geltungsbereich angepasst/eingeschränkt wird. In einem zweiten Schritt wird eine neue Satzung über wiederkehrende Ausbaubeiträge erlassen, die dann nur für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde gilt.

Die Anpassung der Ausbaubeitragssatzung erfolgt mit dem Erlass einer Änderungssatzung und soll unter diesem TOP beraten und beschlossen werden.

In der Anlage beigefügt ist der Text der aktuell geltenden Ausbaubeitragssatzung; die vorgesehenen Änderungen sind hier erkennbar eingearbeitet. Weiterhin beigefügt ist der Entwurf der 1. Änderungssatzung.

In den § 1 (Erhebung von Ausbaubeiträgen) und § 3 (Ermittlungsgebiete) erfolgt die zuvor beschriebene notwendige Anpassung des Geltungsbereichs.

Ansonsten erfolgen Klarstellungen (§ 6 Abs. 3, Nr. 2 und Nr. 6) bzw. der Wegfall des Gewerbetreibenden als möglichen Beitragsschuldner (§ 11, entsprechendes Urteil des OVG Rheinland-Pfalz).

Der Wesensgehalt der Satzung und damit die Art und Weise wie die einmaligen Ausbaubeiträge abgerechnet werden, ändert sich nicht.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die in der Anlage beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach Einzelabrechnung für öffentliche Verkehrsanlagen als Satzung gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz.“

Es wird sich nach dem Stand der Schlussrechnung der Maßnahme Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 407 (Trierer Straße) erkundigt.

VA Reiter von der Verwaltung führt hierzu aus, dass noch keine Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale durch den LBM vorliegt und auch noch keine Schlussrechnung gestellt wurde. Diesbezüglich soll eine Nachfrage nach dem Sachstand beim LBM erfolgen.

Ratsmitglied Engelhardt beantragt für die SPD-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung von fünf Minuten. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Die Sitzung wird um 20:22 Uhr unterbrochen und um 20: 27 Uhr fortgeführt.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	16
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	5

Punkt 4 Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Ortsteil Oberzerf in der Ortsgemeinde Zerf

Vorlage vom 01.03.2022, Fb. 5 – Az.: 3 – 653-31/152 Rei

Mit der kürzlich erfolgten Änderung des Kommunalabgabengesetzes hat der Gesetzgeber das System des wiederkehrenden Beitrages für Verkehrsanlagen als Regelsystem für die Zukunft bestimmt. Die Einzelabrechnung kann nur noch in Einzelfällen zur Anwendung kommen.

In der Ortsgemeinde Zerf soll für den Ortsteil Oberzerf eine Satzung über wiederkehrende Ausbaubeiträge erlassen werden, um die für den anstehenden Ausbau der Ortsdurchfahrt der K 141 (Saarburger Straße/Hauptstraße) sowie eines Teilstücks der Kapellenstraße anfallenden Ausbaubeiträge nach diesem System abrechnen zu können.

Zum Vollzug des Systemwechsels in einem Teilgebiet wird der Entwurf der Erlass einer ergänzenden Satzung für die wiederkehrenden Ausbaubeiträge vorgelegt. Zugrunde gelegt wurde das entsprechende Satzungsmuster des GStB. Hierin ist die ergangene Rechtsprechung bereits eingearbeitet.

Zum Inhalt des Entwurfs bleibt anzumerken, dass die grundsätzlichen Regelungen der bisherigen Ausbaubeitragserhebung (Beitragspflichtige Grundstücksfläche, Tiefenbegrenzung pp.) nicht geändert werden. Auch ergibt sich keine Änderung in Bezug auf die Beitragsfähigkeit von Maßnahmen.

Systembedingte Unterschiede sind insbesondere:

§ 3 Der Erhebung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge wird ein Ermittlungsgebiet zugrunde gelegt. Der Plan zur Einheit wird in der Sitzung vorgehalten.

§ 5 Der Gemeindeanteil wird nun satzungsrechtlich für alle Maßnahmen festgesetzt. Das Zustandekommen wird anlässlich der Sitzung erläutert. Der Anteil ist gesondert zu beschließen.

§ 7 Die Regelung für Eckgrundstücke/durchlaufende Grundstücke wird auf die Notwendigkeiten in Bezug auf die gebildete Einheit abgestimmt.

§ 8 Der Beitragsanspruch entsteht jährlich.

§ 12 Beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag ist in der Regel eine kürzere Fälligkeit als die 2 Monate beim Einmalbeitrag vorgesehen.

§ 13 Mit Hilfe der Übergangsregelung bestimmt die Ortsgemeinde wie Grundstücke behandelt werden, bei denen in den vergangenen 20 Jahren einmalige Ausbau- oder Erschließungsbeiträge angefallen sind. Einer Entscheidung des OVG vom 10.12.2013 zufolge sind bei der Entscheidung hierüber Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO zu beachten. Dem wird dergestalt Rechnung getragen, dass zunächst in § 13 lediglich geregelt wird, dass die Festlegung einer gesonderten Satzung vorbehalten bleibt. Damit können alle Ratsmitglieder an der Entscheidung über die vorliegende Neufassung verbunden mit dem Systemwechsel mitwirken.

Beschlussvorschlag I:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Gemeindeanteil auf _____ % festzusetzen.“

Beschlussvorschlag II:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die in der Anlage als Entwurf beiliegende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Oberzerf in der Ortsgemeinde Zerf unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zum Gemeindeanteil als

S a t z u n g

gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz.“

In vorangegangenen Sitzungen wurde erklärt, dass der Ortsteil Oberzerf und Waldfrieden nicht als gemeinsame Abrechnungseinheit gebildet werden können, weil eine Trennung durch die Bundesstraße 268 besteht. Die aktuelle Vorlage fasst diese Gebiete dennoch zusammen.

VA Reiter erläutert, dass es sich bei der aktuellen Vorlage um eine weitere Auslegung der Rechtsprechung handelt aber vertreten werden kann. Im Übrigen wird auf **Anlage 1** „Begründung für die Abrechnungseinheit“ verwiesen.

Des Weiteren erläutert **VA Reiter** die Ermittlung des Gemeindeanteils zur Festlegung von 35 %. Es erfolgt eine Bewertung des Durchgangsverkehrs der einzelnen Straßen in der Abrechnungseinheit und hieraus wird ein Durchschnittswert ermittelt. Dieser betrug auch in der Vergangenheit in anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde 35 %. Eine Beanstandung durch die Kommunalaufsicht erfolgte nicht.

Beschluss I:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Gemeindeanteil auf 35 % festzusetzen.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Beschluss II:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4

Punkt 5 Auftragsvergaben

Punkt 5.1 Endstufenausbau Neubaugebiet Schulstrasse II, Zerf;
Auftragsvergabe

Vorlage vom 22.02.2022, Fb. 5 – Az.: 801-7 FiD

Die Bauleistungen des Endstufenausbaus wurden seitens des Ingenieurbüros geplant und durch die Zentrale Vergabestelle ausgeschrieben.

Am 23.02.2022 fand die Submission statt und es lagen 4 Angebote vor.

Die vorliegenden Angebote wurden überprüft und nachgerechnet.

Nach der Auswertung aller Unterlagen geht das Angebot der Bietergemeinschaft Köhler/Elenz als das Wirtschaftlichste hervor. Die geprüfte Gesamtsumme von 588.669,20 € brutto liegt somit 10 % über der Kostenberechnung (535.000 €).

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Bietergemeinschaft Köhler/Elenz mit einer Gesamtsumme von 588.669,20 € zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle: 54101-096100-25-785930
Haushaltsansatz: 470.000 €
Bisher verausgabt: 92,82 €

Die Maßnahme ist im bestehenden Haushalt 2021/2022 der OG Zerf mit Kosten i. H. v. 470.000 € bei 96.000 € Beiträgen und einem Grundstücksverkaufserlös i. H. v. 38.000 € veranschlagt. Die Kreditgenehmigung für den verbleibenden Eigenanteil i. H. v. 336.000 € wurde erteilt.

Gem. vorliegendem Ausschreibungsergebnis betragen die Baukosten 588.669,20 €. Die Nebenkosten (Planung, Grenzfeststellung usw.) sind gem. Fachabteilung mit 25 % der Baukosten zu beziffern, demnach auf 147.167,30 €.
Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 735.836,50 €.

Abzüglich eines Gemeindeanteils von 10 % sind 662.252,85 € der Kosten mit 23 % beitragsfähig. Die zu erwartenden Beitragseinnahmen belaufen sich demnach auf 152.315,16 €.

Der von der Ortsgemeinde zu tragende Eigenanteil verbleibt bei 545.521,34 €, liegt damit um rd. 210.000 € über der Planung.

Die Finanzierung der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert und muss im Rahmen des beschlossenen Haushalts 2021/2022 geprüft werden. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Auftrag zum Endstufenausbau des Neubaugebietes Schulstraße II aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes an die Bietergemeinschaft Köhler/Elenz mit einer Auftragssumme von 588.669,20 € zu vergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

100.000 € aus Maßnahme 71
25.000 € aus Maßnahme 67 aus 2021
30.000 € aus Maßnahme 1010
55.000 € aus Maßnahme 62.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5.2 Neugestaltung des Walderlebnispfades im Bereich des Hirschfelderhofes in Zerf;
Auftragsvergabe

Für diesen Tagesordnungspunkt konnte die Beschlussvorlage nicht termingerecht fertiggestellt werden.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt den Tagesordnungspunkt abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu beraten.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5.3 Straßenausbau der "K141" und der "Kapellenstraße" in der Ortsgemeinde Zerf;
Auftragsvergaben

Vorlage vom 14.03.2022, Fb. 3 – Az.: Men

Im Januar dieses Jahres hat die Ausschreibung der beiden Straßenausbaumaßnahmen „K 141“ und „Kapellenstraße“ in Oberzerf durch den Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM) stattgefunden. Mittlerweile liegen uns die Submissionsergebnisse vom LBM Trier und vom Ingenieurbüro IPB aus Zerf vor.

Ausbau „K 141“ OD Oberzerf:

Hier beträgt der Kostenanteil der Ortsgemeinde an den Baukosten für den Ausbau der Gehwege und die Erdarbeiten für die Straßenbeleuchtung gemäß Mitteilung des LBM Trier rd. 427.000 €. Veranschlagt waren aufgrund einer Kostenschätzung des Planungsbüros IPB aus Zerf vom März 2020 insgesamt 285.000 € an reinen Baukosten. Somit ergibt sich eine Kostensteigerung von rd. 66 v.H. an den reinen Baukosten.

Ausbau der „Kapellenstraße“ Oberzerf

Gemäß Mitteilung des Ingenieurbüros IPB Zerf betragen die Baukosten (incl. Aufteilung der Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung aus der Maßnahme K 141) insgesamt rd. 292.000 €. Veranschlagt waren aufgrund einer Kostenschätzung des Planungsbüros IPB, Zerf, vom März 2020 insgesamt 180.000 € an reinen Baukosten. Somit ergibt sich eine Kostensteigerung von rd. 61 v. H. an den reinen Baukosten.

Finanzierung:

Ausbau „K 141“ OD Oberzerf:

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt veranschlagten Kosten und der lt. Submissionsergebnissen vorliegenden Baukosten können der beigefügten Anlage zu dieser Maßnahme entnommen werden. Da im Haushalt der Zuschuss des LBM nicht als Einzahlung veranschlagt wurde (zu diesem Zeitpunkt lag kein Bewilligungsbescheid vor) und den aufgrund der erhöhten Kosten zu erwartenden Mehreinnahmen an wiederkehrenden Beiträgen, können die Mehrkosten durch die Mehreinnahmen gedeckt werden. Der verbleibende Eigenanteil der Ortsgemeinde verringert sich von 147.000 € auf 129.590 €. Werden die Mehrkosten vom LBM Trier als förderfähig anerkannt, verringert sich der Eigenanteil der Ortsgemeinde um die zusätzlich bewilligte Förderung.

Die Maßnahme wird gem. Haushaltsplanung über liquide Mittel finanziert. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt. Sollte der Rat das Submissionsergebnis anerkennen, ist die geänderte Kostensituation der Maßnahme vor Auftragsvergabe der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Ausbau der „Kapellenstraße“ Oberzerf

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt veranschlagten Kosten und der lt. Submissionsergebnissen vorliegenden Baukosten können der beigefügten Anlage zu dieser Maßnahme entnommen werden.

Aufgrund der erhöhten Baukosten ist mit Mehreinnahmen an wiederkehrenden Beiträgen zu rechnen. Der verbleibende Eigenanteil der Ortsgemeinde erhöht sich von 83.200 € auf 142.200 € (+ 59.000 €).

Die Maßnahme ist in der Haushaltsplanung über vorhandene liquide Mittel finanziert. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Planzahlen wurde erteilt.

Sollte der Rat das Submissionsergebnis anerkennen, ist die Finanzierung des um 59.000 € erhöhten Eigenanteils der Maßnahme vor Auftragsvergabe im Rahmen des bestehenden Haushaltes zu prüfen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die Auftragsvergabe ist bis zum Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung zurückzustellen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die vorliegenden Submissionsergebnisse für den Straßenausbau der

- a) K 141' OD Oberzerf mit einem Kostenanteil von rd. 427.000 € für den Ausbau der Gehwege und die Erdarbeiten für die Straßenbeleuchtung anzuerkennen und den Auftrag an den günstigsten Anbieter, die Fa. Johann Wacht aus Konz, zu erteilen.
- b) Kapellenstraße in Oberzerf mit Baukosten (incl. Aufteilung der Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung aus der Maßnahme K 141) von insgesamt rd. 292.000 € anzuerkennen und den Auftrag an den günstigsten Anbieter, die Fa. Johann Wacht aus Konz, zu erteilen.

Bei einem Beschluss für die Umsetzung der beiden Maßnahmen stehen die Auftragsvergaben unter dem Vorbehalt der noch zu beantragenden kommunalaufsichtlichen Genehmigung.“

Die fehlende Finanzierung soll wie folgt als Finanzierungsvorschlag der Kreisverwaltung unterbreitet werden:

55.000 € aus Verkehrsberuhigung
5.000 € aus Wirtschaftsförderung
6.000 € aus Überschuss Ausbau K141.

Die immensen Preissteigerungen von 66 % und 61 % werden thematisiert. Die Gründe hierfür sind noch zu eruieren. Von Seiten der Verbandsgemeindewerke soll eine Gegenüberstellung der 1. und 2. Ausschreibung unter Aufteilung der Kostentragung durch die Gemeinde und durch die Werke dem Rat vorgelegt werden. Ebenfalls soll für die nächste Sitzung eine Information erfolgen, ob die Ausschreibungen eine Stoffpreisleitklausel enthalten und mit möglichen Preissteigerungen bis zum Abschluss der Maßnahme gerechnet werden muss.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5.4 Sanierung Bürgerhaus Engelstraße 1 in der Ortsgemeinde Zerf;
Auftrag Machbarkeitsstudie

Vorlage vom 07.02.2022, Fb. 3 – Az.: 3-HaK/152

Die Ortsgemeinde Zerf beabsichtigt die Sanierung des Bürgerhauses in der Engelstraße 1. Derzeit befindet sich dort nur eine Mietwohnung und ein Gemeindesaal. Die restlichen Räumlichkeiten sind leerstehend, bzw. werden u.a. als Lagermöglichkeit für Kleiderspenden, etc. genutzt.

Das Gebäude befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Es soll ein Gesamtkonzept über die Sanierung erstellt werden.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung in Absprache mit der Ortsgemeinde bei 3 Planungsbüros die Erstellung einer Machbarkeitsstudie abgegeben. Von 3 Planungsbüro wurden 2 Angebote eingereicht.

Nach rechnerischer Prüfung und Vorlage der Eignung hat das Architekturbüro Stein-Hemmes-Wirtz aus Kasel das günstigste Angebot zu einem Preis von brutto 16.000,00 € abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle:	57301-096100-12-785930
Haushaltsansatz aus 2021:	15.000 €
Bisher verausgabt:	0,00 €
Noch zu leisten (einschl. vergebener Aufträge):	0,00 €

Im Doppelhaushalt 2021/22 der Ortsgemeinde Zerf wurden im Haushaltsjahr 2021 15.000 € für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie veranschlagt. Diese Mittel wurden von der Kommunalaufsicht genehmigt und stehen als Haushaltsrest in 2022 zur Verfügung.

Die über die genehmigten 15.000 € hinausgehenden Mehrkosten sind derzeit nicht finanziert. Die Finanzierung ist mit der Kommunalaufsicht abzustimmen; die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Beschlussvorschlag:

Bauausschuss:

„Der Bauausschuss des Ortsgemeinderates Zerf empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Auftragsvergabe an das günstigst bietende Architekturbüro Stein-Hemmes-Wirtz zu einem Preis von brutto 16.000,00.

Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.“

Ortsgemeinderat:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auftragsvergabe an das günstigst bietende Architekturbüro Stein-Hemmes-Wirtz zu einem Preis von brutto 16.000,00 €.

Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.“

Die fehlenden 1.000 € sollen aus Rücklagen der Ortsgemeinde Zerf finanziert werden.

Es wird angemerkt, dass ein Nutzungskonzept für das Bürgerhaus fehlt und zuerst Vorschläge und Wünsche vor Auftragsvergabe festgehalten werden sollen. Hierzu wird sich, zumindest in Teilen, die baldig startende Dorfmoderation befassen.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 6 Bauangelegenheiten

Es liegen keine Bauangelegenheiten vor.

Punkt 7 Erhöhung der Verrechnungssätze für den wechselseitigen Einsatz der Forstwirte der OG Zerf im Rahmen der Vereinheitlichung der Verrechnungssätze der kommunalen Forstwirte der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Vorlage vom 18.02.2022, Fb. 4 – Az.: 866-3/Git

Im Haupt- und Finanzausschuss und im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wurde im Rahmen der Neuanschaffung eines Forstfahrzeuges beschlossen, die Verrechnungssätze für den wechselseitigen Einsatz der Forstwirte der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell von 37,00€/h auf 38,50€/h anzuheben.

Gleichzeitig hat man sich für eine Vereinheitlichung im Verbandsgemeindegebiet (Ortsgemeinden Kell am See, Zerf, VG Saarburg-Kell) ausgesprochen, um faire Bedingungen zwischen den kommunalen Forstbetrieben zu gewährleisten. Es wird daher vorgeschlagen, die Verrechnungssätze für den Arbeitsbereich der Ortsgemeinde Zerf auf 38,50€ anzuheben.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt der Vereinheitlichung der Verrechnungssätze für die Forstwirte der Ortsgemeinde Zerf und gleichzeitig der Erhöhung des Stundensatzes von bisher 36,00€ auf 38,50€ ab dem 01.04.2022 zu.“

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 8 Außerplanmäßige Ausgabe: Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertenrecht;
Personalangelegenheit

Vorlage vom 11.03.2022, Fb. 1 – Az.: 023-12 ScF

Arbeitgeber mit im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Beschäftigten (mit mindestens 18 Wochenstunden) müssen einen Anteil ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Personen (Schwerbehinderungsgrad mindestens 50%) besetzen.

Bei der Berechnung der Pflichtarbeitsplätze und den hierauf mit Schwerbehinderten besetzten Stellen wurde wie schon für das Jahr 2020 auch im Jahr 2021 festgestellt, dass eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu zahlen ist. Im Haushalt 2021/2022 ist bei der betroffenen Buchungsstelle 11101-561900 noch kein Ansatz eingeplant, weshalb es zu einer außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 1.680,00 € kommt. Hierbei handelt es sich um eine leichte Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (1.500,00 €).

Da auch bei der Anzeige für das Jahr 2022 mit einer zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu rechnen ist, wird der Rat gebeten, bereits jetzt im Vorfeld einer außerplanmäßigen Ausgabe in selber Höhe für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen, die voraussichtlich im März 2023 fällig wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 1.680,00 € bei der Buchungsstelle 11101-561900 im Haushaltsjahr 2021 zu. Die Auszahlung an das Integrationsamt hat umgehend zu erfolgen. Sollte für das Haushaltsjahr 2022 auch eine Ausgleichsabgabe bei derselben Buchungsstelle zu zahlen sein, wird dieser außerplanmäßigen Ausgabe ebenfalls zugestimmt.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 9 Informationen und Anfragen

Punkt 9.1 INFORMATION
Bekanntgabe einer Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe für die Kita in der Ortsgemeinde Zerf

Vorlage vom 11.03.2022, Fb. 3 – Az.: Boh/FiJ

Die Ortsgemeinde Zerf beabsichtigt die Anmietung eines Bürocontainers für die Kita zur zeitweiligen Unterbringung von Kindern wegen der Überbelegung einer Gruppe. Hierfür werden Mietaufwendungen in Höhe von rd. 1.500 € entstehen, die bei Haushaltsstelle 36501-562100 (Mieten/Pachten) zu verbuchen sind. Der dortige Haushaltsansatz von rd. 1.000 € ist bereits weitestgehend ausgeschöpft, so dass die überplanmäßige Ausgabe erforderlich ist.

Da die Bestellung des Bürocontainers dringend erfolgen musste, wurden die für die Auftragserteilung erforderlichen überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 1.500 € per Eilentscheidung durch den Ortsbürgermeister bei Buchungsstelle 36501-562100 bereitgestellt.

Die Eilentscheidung wird dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Die Anmietung des Bürocontainers erfolgt für den Zeitraum 15.03. – 31.07.2022 (Ende des Kindergartenjahres). Ein weiterer Bedarf über diesen Zeitpunkt hinaus wird nicht gesehen, da der Container durch die „Schlaufuchsgruppe“ genutzt wird und die Kinder anschließend das 1. Schuljahr der Grundschule besuchen.

Punkt 9.2 Kartellschadensersatzklage der ASG 3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH gegen das Land Rheinland-Pfalz

Vorlage vom 18.01.2022, Fb. 4 – Az.: 866-4/Git

Seit 2019 erfolgt der gebündelte Rundholzverkauf durch die Holzvermarktungsgesellschaft Rheinland-Pfalz GmbH in Morbach, vorher wurden die Holzverkäufe von Landesforsten über die Forstämter abgewickelt.

Die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz sieht im seit Jahren gebündelten Rundholzverkauf einen sogenannten „Hardcore- Kartellverstoß“.

Deren Kartellschadensersatzklage richtet sich zunächst gegen das Land Rheinland-Pfalz (dem vermögendsten „Kartellanten“). Haftbar sind jedoch in dem Verfahren alle „Kartellanten“ und sie alle haften als Gesamtschuldner.

Das Land als größter „Kartellant“ hat daher den „weiteren Kartellanten“ (waldbesitzende Ortsgemeinden) den „Streit verkündet“, weil die Holzverkäufe aus den Gemeindewäldern über die Holzvermarktung koordiniert und abgewickelt werden. Es ist den Gemeinden freigestellt, sich auf freiwilliger Basis als „Streithelfer“ an dem Kartellschadensersatzprozess zu beteiligen. Im Falle einer Beteiligung müsste die Gemeinde sich anwaltlich vertreten lassen und die entsprechenden Kosten tragen.

Weitergehende Informationen sind der Anlage zu entnehmen und werden durch den Ortsbürgermeister vorgetragen.

Punkt 9.3 Spatenstich Marktplatz

Der **Vorsitzende** informiert, dass der Spatenstich für den Marktplatz am 01.04.2022 erfolgt.

Punkt 9.4 Dorfmoderation

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Dorfmoderation mit dem Beauftragten Büro am 09.04.2022 um 10:00 Uhr beginnt.

Punkt 9.5 Bewirtschaftungskostenzuschuss Sportverein

Lt. Vereinbarung vom 16.10.2017 beträgt der jährliche Bewirtschaftungskostenzuschuss an den Sportverein 3.500 €. Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Mehrbetrag von 671,37 € nachdem man sich mit dem Vorstand hierauf geeinigt hat. Die Abrechnung 2021 bleibt abzuwarten und anschließend ist über die weitere Vorgehensweise (z. B. Anpassung der Vereinbarung) zu beraten.

Vorsitzender

Schriftführerin

Keyser, Thomas
Zerf
29.04.2022